



Abb. 20: Der kaiserliche Herold als »Vermittler«.

den. Von einem Geleitsrecht der Städte wird man also höchstens im Hinblick auf den Dualismus der innerstädtischen Mächte reden und etwa das Geleitsrecht des Stadtherrn einem konkurrierenden des Rats gegenüberstellen können.« (1914, 4) Seinen Ursprung hat der Geleitschutz in Freundschaftsverträgen zwischen Städten wie Lübeck, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Köln usw. bereits im 13. Jahrhundert. »Geleit« signalisierte hier